

INFORMATIONSBLETT ZUR BEIHILFEFÄHIGKEIT VON AUFWENDUNGEN IM AUSLAND nach § 8 Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO)

Aufwendungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union entstanden sind, sind angemessen bis zur Höhe der in dem Mitgliedstaat ortsüblichen Vergütungen. Aufwendungen, die außerhalb der Europäischen Union entstanden sind, sind angemessen bis zu der Höhe, in der sie im Inland angemessen wären. Abweichend von den vorstehenden Regelungen sind in nachfolgenden Fällen die Aufwendungen angemessen:

- Aufwendungen für Leistungen während einer Dienstreise der beihilfeberechtigten Person, wenn die Inanspruchnahme der Leistung nicht bis zur Rückkehr ins Inland aufgeschoben werden konnte.
- Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen, die 1000 EUR je Krankheitsfall nicht übersteigen.
- Aufwendungen für eine Krankenhausbehandlung, wenn die oder der Beihilfeberechtigte oder die oder der berücksichtigungsfähige Angehörige im Inland in Grenznähe wohnt und aus dringendem Anlass von dort als nächstgelegenes Krankenhaus ein Krankenhaus im Ausland aufsuchen musste.
- Aufwendungen für eine ambulante oder stationäre Notfallbehandlung, wenn die oder der Beihilfeberechtigte oder die oder der berücksichtigungsfähige Angehörige als nächstgelegene Behandlungsmöglichkeit eine Ärztin, einen Arzt oder ein Krankenhaus im Ausland aufsuchen musste.
- Aufwendungen außerhalb der Europäischen Union, wenn die Behandlung innerhalb der Europäischen Union nicht möglich ist oder die Behandlung außerhalb der Europäischen Union wesentlich größere Erfolgsaussichten hat und die Festsetzungsstelle die Notwendigkeit der Behandlung außerhalb der Europäischen Union nach ärztlichem Gutachten vor der Behandlung anerkannt hat.
- Aufwendungen der Beihilfeberechtigten, die ihren dienstlichen Wohnsitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union haben oder in einem solchen Staat eingesetzt sind, und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zur Höhe der ortsüblichen Vergütungen des Gastlandes.

Bei fremdsprachlichen Belegen ist der Beihilfefestsetzungsstelle möglichst eine Übersetzung beizufügen. Aus den Belegen müssen Grund (Angaben zur Diagnose) und Höhe der Aufwendungen ersichtlich sein. Aufwendungen für Übersetzungen, evtl. Vergleichsberechnungen und sonstige Nachweise sowie Kosten für Auslandsüberweisungen sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Hinsichtlich einer im Ausland geplanten ambulanten Rehabilitationsmaßnahme ist ein Anerkennungsverfahren vorgesehen (hierzu siehe Informationsblatt für eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme und Antragsformular).

Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubsreise oder anderen privaten Reise. Auch Schutzimpfungen aus Anlass privater Reisen sind nicht beihilfefähig.

Aufgrund des Risikos ungedeckter Kosten, welche bei einer Erkrankung im Ausland entstehen können, wird dringend empfohlen, eine Auslandskrankenversicherung abzuschließen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung.
Ihre Niedersächsische Versorgungskasse
– Abteilung Beihilfen –